Publikationsblatt
der Stadt Görlitz.
(Als Beilage zu Nr. 47. des Görlitzer Anzeigers.)

Nr. 13. Donnerstag, den 24. November. **1842.**

[67] Da die wegen der Lieferung der Fourage an die zu Rausche und Reichenbach stationirten berittenen Land-Gensd'armen auf das Jahr 1843 in dem am 3. dies. stattgehabten Licitationstermine abgegebenen Gebote die höhere Zustimmung nicht erhalten haben, so ist auf den 1. Dezember c. ein anderweiter Bietungstermin anberaumt worden, wozu die etwanigen Unternehmer nochmals eingeladen werden.
Görlitz, den 19. November 1842. Königl. Landräthliches Amt.

[58] Zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Straßen während der Winterzeit werden nachstehende polizeiliche Vorschriften in Erinnerung gebracht:
1) Jeder Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter muß längs des Hauses bei eintretender Glätte mit Sand, Asche oder Sägespänen streuen, das in den Gerinnigen entstandene Eis aufhacken und beseitigen, auch den frisch gefallenen Schnee von der Straße, so weit er dieselbe durch Kehren rein zu halten verbunden ist, wegkehren. Säumige Hausbesitzer haben zu gewärtigen, daß dies von Polizeiwegen auf ihre Kosten bewirkt werden wird.
2) Niemand darf Wasser oder andere Flüssigkeiten vor die Thüre oder sonst auf das Pflaster ausgießen, bei Vermeidung von Zehn Silbergroschen Strafe.
3) Schnee und Eis von den Dächern oder aus den Fenstern auf die Straße zu werfen, ist bei Strafe von Fünf Thalern verboten.
4) Des schnellen Fahrens auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen hat sich Jeder, zur Vermeidung von Fünf bis Zehn Thalern Strafe zu enthalten. Bei gleicher Strafe soll sich Niemand unterfangen, bei eingebrochener Finsterniß mit Schlitten ohne Schellen zu fahren.
5) Das Schleifefahren auf den zum Ab- und Zugange des Publikums bestimmten Straßen und Plätzen ist gänzlich verboten, und sind Eltern, Lehrherren und Erzieher dafür verantwortlich, daß ihre Kinder, Zöglinge und Lehrlinge diesem Verbote nicht entgegen handeln.

Görlitz, den 9. Novbr. 1842. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[61] Polizeiliche Verordnung.
Zum Schutze der angelegten Trottoirs wird hiermit die Verfügung vom 14. Mai c.,
wonach alles Fahren auf den Trottoirs, sowohl mit Wagen als mit Schubkarren bei zwanzig Silbergroschen Strafe verboten ist,
nochmals mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht: daß auch das Abwerfen des Klafterholzes und anderer schwerer Gegenstände auf den Trottoirsteinen, ingleichen das Hacken des Holzes auf denselben bei gleicher Strafe verboten ist.
Görlitz, den 9. November 1842. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[68] Bekanntmachung.
Am 15. d. M. ist in der hiesigen Neißstraße beim Nachhausegehen aus dem Theater ein großes, braunseidnes Herren-Taschentuch gefunden und bei uns abgegeben worden. Der Eigenthümer wolle sich bei uns binnen 14 Tagen melden, da nach Verlauf der Frist das Taschentuch als herrenloses Gut dem Gericht zur weitern Verfügung übergeben werden soll.
Görlitz, den 17. November 1842. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[69] Steckbrief.

Der untenbeschriebene Johann Carl Schmidt genannt Altmann von hier hat sich nach Begehung eines Diebstahls und mehrerer Betrügereien heimlich entfernt.

Wir ersuchen ergebenst, auf denselben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

Signalement:

Geburtsort und Wohnort: Görlitz. Religion: evangelisch. Alter: 22 Jahre. Größe: 4 Fuß 11 Zoll. Haare: braun. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: braun. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: etwas aufgeworfen. Bart: keinen. Zähne: vollständig. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: klein, aber untersetzt. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: an der linken Seite des Halses einen Leberfleck von der Größe einer Linse. Bekleidung: blauer Tuchrock, schwarze Beinkleider, grüne Tuchmütze mit Schirm, bunkattune Weste, Halbstiefeln.

Görlitz, den 18. November 1842. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

---

[70] Nachstehende Bekanntmachung das Halten und Einfangen der Nachtigallen betreffend:

Auf den Grund des Rescripts der hohen Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 22. September c. wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Das Einfangen von Nachtigallen ist vom 1. Januar 1843 ab im Polizeibezirk der Stadt Görlitz bei einer Polizeistrafe von fünf Thalern oder achttägigem Gefängniß verboten.

§. 2. Wer eine Nachtigall in einem Käfige hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verbunden, der Ortspolizeibehörde binnen acht Tagen Anzeige davon zu machen, und für die von derselben zu ertheilende Erlaubniß eine Ausgabe von einem Thlr. 10 Sgr. zur Ortsarmenkasse zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe und zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige erneuert sich mit jedem Kalenderjahre, so lange die Nachtigall gehalten wird.

Wer die Anzeige unterläßt, zahlt außer den Jahresabgaben eine Polizeistrafe von fünf Thalern.

§. 3. Das Ausnehmen oder Zerstören eines Nachtigallen-Nestes wird mit einer Polizeistrafe von zehn Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen geahndet.

Görlitz, den 8. November 1842. Der Magistrat.

In Folge Berichts des Magistrats vom 10. d. M. wird die für die dortige Stadt entworfene, mit diesem Berichte uns eingereichte, anbei zurückfolgende Polizei-Verordnung wegen des Haltens und des Verbots des Einfangens der Nachtigallen in allen ihren Punkten von uns hiermit genehmigt.

Liegnitz, den 22. Sept. 1842. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) v. Künsberg.

wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung des Publikums gebracht.

Görlitz, den 18. November 1842. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

---

[71] Bekanntmachung.

Aus der Flur eines städtischen Hauses hierselbst wurden drei broncirte Gypsfiguren entwendet, vorstellend: 1. eine weibliche Figur in einem Buche lesend; 2. einen Knaben mit einem Vogel; 3. eine kleinere sitzende Figur. Vor deren Ankaufe wird gewarnt und zugleich bemerkt, daß der Bestohlne dem Entdecker des Diebes einen Thaler Belohnung versprochen hat.

Görlitz, den 22. November 1842. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

---

[73] Bekanntmachung. Die Ausschaffung des Düngers betreffend.

Die polizeiliche Verordnung vom 23. Mai 1837.:

Das Abfahren des Düngers in hiesiger Stadt darf nur geschehen:

a. in den Monaten April bis September Abends neun bis früh sieben Uhr, und

b. in den Monaten October bis März, in der Zeit von Abends sieben bis früh um acht Uhr

wird hiermit in Erinnerung gebracht. Contraventionen werden mit Zwei Thaler Strafe geahndet.

Görlitz, den 22. November 1842. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[62] Das Verzeichniß derjenigen stimmfähigen Bürger hiesiger Stadt, welche wiederholt ohne gesetzliche Entschuldigung in den zur Wahl der Herren Stadtverordneten angesetzten Terminen nicht erschienen und dadurch den §. 83. der Städteordnung vom Jahre 1808 enthaltenen Strafbestimmungen verfallen sind, ist bei unsrer Kanzlei in den gewöhnlichen Geschäftsstunden einzusehen, und fordern wir die Betheiligten auf, ihre etwanigen gegründeten Einwendungen binnen vier Wochen nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem Gesetz gemäß verfahren werden wird.

Görlitz, den 10. November 1842. Der Magistrat.

---

[63] Die im §. 3. des Regulativs über Einführung der Hundesteuer vom 12. Mai 1840 enthaltene Bestimmung, nach welcher

die wegen der Nothwendigkeit der Bewachung bewilligte Befreiung von der Hundesteuer alsbald verloren geht, wenn der Freihund nicht angeschlossen gehalten wird,

bringen wir andurch zur strengen Nachachtung in Erinnerung.

Görlitz, den 12. November 1842. Der Magistrat.

---

[50] **Proklama.**

Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgericht ist über den Nachlaß des allhier am 9. Januar 1840 verstorbenen Coffetier Carl Gottlieb Kählig auf den Antrag der Beneficialerben durch die Verfügung vom heutigen Tage der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet und zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche der etwaigen unbekannten Gläubiger ein Termin auf

den 28. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Bönisch an hiesiger Land- und Stadtgerichtsstelle anberaumt worden. Diese Gläubiger werden daher hierdurch aufgefordert, sich im Termin persönlich, oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte, wozu ihnen beim Mangel der Bekanntschaft die Herren Justiz-Commissarien Uttech, Richtsteig und Zille vorgeschlagen werden, zu melden, ihre Forderungen, die Art und das Vorzugsrecht derselben anzugeben und die etwa vorhandenen schriftlichen Beweismittel beizubringen, demnächst aber die weitere rechtliche Einleitung der Sache zu gewärtigen, wogegen die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig gehen und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Görlitz, den 7. October 1842. **Königl. Land- und Stadtgericht.**

---

[65] **Subhastations-Patent.**

Das den Erben des verstorbenen Bürgers und Hausbesitzers Johann Gottfried Günther zugehörige, im Niederviertel belegene und im Hypothekenbuche der Stadt sub Nr. 621. verzeichnete Haus nebst dazu gehörigem Färbehause, zufolge der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehende Taxe auf 2787 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt, soll im Termine

den 10. Dezember c. Vormittags um 11 Uhr

an Land- und Stadtgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landesgerichts-Refendar Ennicht im Wege freiwilliger Subhastation meistbietend verkauft werden.

Görlitz, den 28. Oktober 1842. **Königliches Land- und Stadt-Gericht.**

---

[66] Für das Jahr 1843 sind folgende Gerichtstage von unserm Kommissarius Hrn. Land- und Stadtgerichts-Rath Mosig angesetzt worden:

I. im Gerichtskretscham zu Rauscha: den 9. Januar, den 6. März, den 1. Mai, den 3. Juli, den 4. September, den 6. November;

II. im Gerichtskretscham zu Rothwasser: den 12. Januar, den 9. März, den 4. Mai, den 6. Juli, den 7. September, den 9. November.

Görlitz, den 12. November 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

König.

]72] Ein zweisitziger, noch wenig gebrauchter Schlitten soll den 1. Dezember d. J. Nachmittags 3 Uhr im Hause des Maurermeister Hrn. Vogel auf der Nonnengasse hierselbst verauctionirt werden.
Görlitz, den 19. November 1842. Der Königl. Kreis=Justiz=Rath.

---

[57] **Freiwillige Subhastation.**

Auf Antrag der Testamentserbin des verstorbenen hiesigen Papierfabrikantens, Herrn Karl August Hillme, soll die von demselben hinterlassene, nachstehend genauer beschriebene Papiermühle allhier, nebst dazu gehörigem Inventar auf

den 12. Dezember 1842

freiwillig, jedoch mit dem Vorbehalte der Auswahl unter den Licitanten, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, und es ergeht daher an alle Kauflustige hiermit die Aufforderung, gedachten Tages des Vormittags um 10 Uhr an allhiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, zuvörderst über ihre Besitz= und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen, sodann aber ihre Gebote zu eröffnen und, nach Befinden, eines sofortigen Kaufabschlusses gewärtig zu sein.

Nedaschütz bei Budissin, am 12. November 1842. Die Gerichte allda
und Ehrig I., G.=V.

Beschreibung. Es bestehet dieses Grundstück in einem massiven Wohn= und Werkgebäude, einem Holzschuppen und einem Gärtchen, das Werk selbst aber in 4 Lochgeschirren, einem Holländer, einer Wasserpresse, einer Schöpfbütte, einer Papierpresse und einer Haderschneide nebst Filzwäsche. Die Gebäude und das Werk sind bei der Immobiliar=Brandversicherungsanstalt nach Höhe von 2500 Thalern versichert und an Abgaben haften auf diesem Grundstücke 6 vollgangbare Schocke, 2 Ngr. 6 pf. Quatemberbeitrag und 12 thlr. 23 Ngr. 4 Pf. Erbzins und Donativgelderbeitrag. Uebrigens liegt diese Mühle in einer romantischen Gegend am Schwarzwasser, dessen Gehalt selbst bei dem großen Wassermangel im verflossenen Sommer die stete Betreibung des Werkes möglich gemacht hat.

Nachweisung der Bierabzüge vom 26. November bis incl. 1. Dezember 1842.

Tag des Abzugs.	Name des Ausschänkers.	Name des Eigenthümers.	Name der Straße, wo der Abzug stattfindet.	Haus=Nummer.	Bier=Art.
den 26. Novbr.	Herr Walther	Frau Gasch	Brüderstraße	Nr. 6.	Waizen
„ 29. „	Frau Posch	Frau Bertram	Neißstraße	„ 348.	Waizen
„ 29. „	Fr. Dreßler	Frau Bertram	Obermarkt	„ 134.	Gersten
„ 1. Decbr.	Herr Senff	selbst	Brüderstraße	„ 6.	Gersten

Görlitz, den 22. November 1842. Der Magistrat. Polizeiverwaltung.

Nachweisung der höchsten und niedrigsten Getraidemarktpreise der nachgenannten Städte.

Stadt.	Monat.	Waizen.						Roggen.						Gerste.						Hafer.					
		höchster			niedrigst.			höchster			niedrigst.			höchster			niedrigst.			höchster			niedrigst		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
Jauer.	den 12. Nvbr.	2	1	—	1	27	—	1	13	—	1	9	—	1	4	—	1	—	—	—	27	—	—	25	—
Bunzlau.	den 14. Nvbr.	2	5	—	2	2	6	1	17	6	1	12	6	1	6	3	1	2	6	—	28	9	—	26	3
Löwenberg.	den 14. Nvbr.	2	7	—	2	3	—	1	15	—	1	10	—	1	4	—	1	—	—	—	26	—	—	23	—
Glogau.	den 18. Nvbr.	2	5	-	1	25	—	1	12	6	1	10	—	1	11	3	1	6	3	—	26	—	—	24	—
Sagan.	den 12. Nvbr.	2	3	9	1	27	6	1	17	6	1	12	6	1	10	—	1	7	6	1	—	—	—	27	6
Grünberg.	den 14. Nvbr.	2	5	—	1	25	—	1	12	6	1	10	—	1	11	3	1	6	3	—	26	—	—	24	—
Görlitz.	den 17. Nvbr.	2	15	—	2	7	6	1	21	3	1	18	6	1	6	—	1	2	6	—	27	—	—	25	—

Gedruckt bei G. Heinze und Comp.